

Antwort an

**BG Verkehr**  
**Mitgliederabteilung**  
**22757 Hamburg**

Mitgliedsnummer: \_\_\_\_\_

---

## Antrag

auf eine freiwillige Versicherung gemäß §§ 52 und 53 der Satzung

Antragstellerin/  
Antragsteller:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Anschrift:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Bitte zutreffendes ankreuzen:

- Als Ehefrau/Ehemann oder Lebenspartnerin/Lebenspartner der Unternehmerin/des Unternehmers
- Als Gesellschafterin/Gesellschafter oder Geschäftsführerin/Geschäftsführer
- Als Kommanditistin/Kommanditist
- Als Vorstandsmitglied einer AG

tätig im Unternehmen:

\_\_\_\_\_

beantrage ich eine freiwillige Versicherung in Höhe von \_\_\_\_\_

EUR\*

\* Die Versicherungssumme darf die Mindestversicherungssumme von 26.000 EUR nicht unterschreiten und 78.000 EUR nicht überschreiten. Bitte geben Sie die Versicherungssumme in vollen 1.000 EUR an.

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Bitte wenden!

# Auszug aus der Satzung der BG Verkehr

## Abschnitt X

### Ausdehnung der Versicherung

#### Zweiter Unterabschnitt

#### Freiwillige Versicherung

##### § 52

##### Kreis der Versicherungsberechtigten

(1) Mitarbeitende Ehegattinnen/Ehegatten oder Lebenspartnerinnen/Lebenspartner von Unternehmerinnen/Unternehmern der in § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 5 und Absatz 3 der Satzung genannten Unternehmen sowie Unternehmerinnen/Unternehmer gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5 sowie Absatz 3 der Satzung können sich freiwillig versichern, soweit sie nicht schon auf Grund anderer Vorschriften versichert sind. Dies gilt auch für Personen, die in Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften regelmäßig wie Unternehmerinnen/Unternehmer selbstständig tätig sind (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 und 2 SGB VII) und für Personen, die als gewählte oder beauftragte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen nach § 3 Absatz 3 der Satzung tätig sind (§ 6 Absatz 1 Nummer 3 SGB VII).

(2) Die freiwillige Versicherung erstreckt sich auf alle Unternehmen der Unternehmerinnen/Unternehmer, für die die Berufsgenossenschaft zuständig ist, sofern in diesen für die versicherte Person eine Versicherungsberechtigung nach Absatz 1 besteht.

##### § 53

##### Antrag, Versicherungssumme

Die freiwillige Versicherung erfolgt durch schriftlichen oder elektronischen Antrag der nach § 52 Absatz 1 der Satzung versicherungsberechtigten Person (§ 6 Absatz 1 SGB VII). Der Antrag muss die Versicherungssumme in vollen 1.000 Euro angeben, die der Versicherung als Jahresarbeitsverdienst zugrunde gelegt werden soll. Die Versicherungssumme darf den in § 37 Abs. 2 genannten Höchstbetrag nicht übersteigen. Als Mindestversicherungssumme gilt der in § 47 Absatz 1 der Satzung genannte Betrag. Die Versicherungssumme gilt sowohl für die Berechnung der Beiträge als auch der Geldleistungen (§§ 54 und 56 der Satzung). Ist die Versicherungssumme in dem Antrag nicht angegeben, so gilt die Mindestversicherungssumme.

##### § 54

##### Beitrag

(1) Die Beitragsberechnung erfolgt nach § 47 Absatz 3 der Satzung.

(2) Ist die freiwillig versicherte Unternehmerin/der freiwillig versicherte Unternehmer eines Seefahrtunternehmens InhaberInhaber mehrerer Unternehmen und ist sie/er bei mehreren Berufsgenossenschaften selbst versichert (§ 131 Absatz 3 Nummer 1 SGB VII), so erfolgt die Beitragsberechnung nur nach dem Tätigkeitsanteil, der auf das zur Berufsgenossenschaft gehörende Unternehmen entfällt. Entsprechendes gilt für den Beitrag ihrer/ihrer und seiner/seiner in mehreren Unternehmen tätigen Ehegattin/Ehegatten oder Lebenspartnerin/Lebenspartners.

##### § 55

##### Beginn der Versicherung

Die Versicherung beginnt mit dem Tage nach Eingang des schriftlichen oder elektronischen Antrags bei der Berufsgenossenschaft, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt beantragt wird. Berufskrankheiten und Krankheiten, die wie Berufskrankheiten entschädigt werden können, die sich die Antragstellerin/der Antragsteller vor Beginn der freiwilligen Versicherung zugezogen hat, fallen nicht unter die Versicherung. Die Berufsgenossenschaft kann eine ärztliche Untersuchung vornehmen lassen, um festzustellen, ob die Antragstellerin/der Antragsteller an Berufskrankheiten leidet.

##### § 56

##### Umfang und Beginn der Leistungen

(1) Die nach § 52 der Satzung freiwillig versicherten Personen erhalten bei Versicherungsfällen Leistungen nach Gesetz und Satzung.

(2) Heilbehandlung (§ 27 SGB VII) und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 35 SGB VII) werden vom Tage des Arbeitsunfalls an gewährt. Geldleistungen beginnen mit dem Tag, ab dem die Arbeitsunfähigkeit infolge des Arbeitsunfalls ärztlich festgestellt worden ist, soweit durch Absatz 3 und durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(3) Das Verletztengeld aus der die Mindestversicherungssumme übersteigenden freiwilligen Versicherung wird bei ambulanter Behandlung erst nach Ablauf von 42 Tagen gezahlt. Die Frist nach Satz 1 beginnt am Tag, von dem an die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt worden ist. Soweit die Bezüge der Versicherten von den Unternehmen fortgezahlt werden, wird das Verletztengeld nicht gezahlt. Satz 1 gilt nicht für Versicherte, die bei einer Krankenkasse mit Anspruch auf Krankengeld versichert sind (§ 46 Absatz 2 Satz 2 SGB VII).

##### § 57

##### Änderung der Versicherungssumme

Die freiwillige Versicherung wird mit Ablauf des Monats, in dem ein schriftlicher oder elektronischer Antrag der nach § 52 Absatz 1 der Satzung versicherungsberechtigten Person bei der Berufsgenossenschaft eingegangen ist, auf eine andere Versicherungssumme umgestellt, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt genannt wird. Die geänderte Versicherungssumme gilt nicht für Versicherungsfälle, die bereits vor der Umstellung eingetreten sind.

##### § 58

##### Beendigung der Versicherung

Die freiwillige Versicherung erlischt

- bei Überweisung des Unternehmens mit dem Tag, an dem die Überweisung wirksam wird (§ 137 SGB VII),
- bei Einstellung des Unternehmens, beim Ausscheiden der versicherten Person aus dem Unternehmen oder im Falle ihres Todes mit dem Tag des Ereignisses.

Für die Beendigung der Versicherung gilt ferner § 48 Absatz 4 der Satzung entsprechend.

##### § 59

##### Versicherungsschein

Die Berufsgenossenschaft bestätigt der versicherten Person die Versicherung und teilt ihr hierbei die Höhe der Versicherungssumme mit.